

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und
Ergänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

1. Februar 2022

Vernehmlassung zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)"

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung betreffend die Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)" eingeladen.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn dankt für die Einladung und stellt Ihnen seine Anträge und Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

Hier befürwortet der Regierungsrat des Kantons Solothurn ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 an der compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklung zu verfolgen.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass compenswiss und die ZAS das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standard informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung compenswiss übernommen werden sollen. Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane vom BSV konsultiert werden.

Formulierungsvorschlag Art. 4 Abs. 3

Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

3. Antrag

Wir beantragen die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 gemäss unserem Vorschlag.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber